Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3604

Sachgebiet 300

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hauser (Bad Godesberg), Vogel, Dr. Frerichs, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Kliesing (Honnef), Rösing und der Fraktion der CDU/CSU

A. Problem

Die allgemein bekannte Nichtdurchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche gegen Angehörige des Diplomatischen Corps, die sogenannte zivilrechtliche Immunität, ist für die Bundesrepublik Deutschland seit langem im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 77/41) in der Fassung vom 22. September 1950 (BGBl. 50 S. 513) verbindlich geregelt (§§ 18 ff.).

Darüber hinaus wurde am 18. April 1961 in Wien ein internationales Übereinkommen über diplomatische Beziehungen geschlossen (WÜD), dem bisher über 100 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II S. 957) durch Ratifizierung beigetreten sind. In diesem Wiener Übereinkommen ist der Kreis der von der Gerichtsbarkeit des Empfangstaats befreiten Personen nicht so umfassend, wie in den §§ 18 und 19 des GVG.

Dies hat zu nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten geführt.

B. Lösung

Diese Rechtsunsicherheiten können durch eine Anpassung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes an die WÜD behoben werden. Die Anpassung endlich durchzuführen, ist die Zielsetzung dieses Antrages.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3604

Sachgebiet 300

Antrag

der Abgeordneten Hauser (Bad Godesberg), Vogel, Dr. Frerichs, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Kliesing (Honnef), Rösing und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 1

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

Die §§ 18, 19 und 20 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1972

Hauser (Bad Godesberg)
Vogel
Dr. Frerichs
Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Kliesing (Bad Honnef)
Rösing
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Begründung

Die durch das Nebeneinander der Vorschriften des GVG (§§ 18 bis 20) und der WÜD (Artikel 31, 37, 38) entstandene Rechtsunsicherheit hat in vielen Fällen dazu geführt, daß Deutsche vor den angegangenen Gerichten in der Bundesrepublik nicht oder nicht rechtzeitig zu ihrem Recht kommen konnten. Zahlreiche berechtigte zivilrechtliche Ansprüche sind den Betroffenen auf diese Weise verlorengegangen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird von den Unterzeichnern dieses Antrages vorgeschlagen, die betreffenden Vorschriften des GVG der WÜD anzupassen, d. h. ersatzlos zu streichen.

Mit der Streichung dieser Vorschriften des GVG kämen in Immunitätsangelegenheiten nur die entsprechenden Artikel der WÜD zur Anwendung, die nach der längst vollzogenen Ratifizierung bereits geltendes Recht geworden sind.

Die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Einwände, das WÜD sei jüngeres Recht und ginge nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori" den älteren Bestimmungen des GVG vor, gehen fehl. Dieser Grundsatz besagt nach herrschender Ansicht lediglich, daß älteres Recht nur insoweit durch das jüngere Recht abgeändert wird, als es dem jüngeren Recht entgegensteht, nicht jedoch soweit es weitergehende Rechte gewährt. Dies aber ist wegen der bestehenden Vorschriften des GVG der Fall.

a) § 18 GVG gewährt den Leitern und allen Mitgliedern diplomatischer Vertretungen in der Bundesrepublik volle Immunität. Das WÜD schränkt dies etwas ein. Volle Immunität gibt es nur gegenüber der Strafgerichtsbarkeit, Artikel 31 WÜD. Gegenüber der zivilen und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird volle Immunität mit Ausnahme von

   — dinglichen Klagen in bezug auf privates unbewegliches Vermögen,

   — Klagen in Nachlaßsachen in privater Eigenschaft und

   — Klagen betreffend eine freiberufliche oder gewerbliche Betätigung

   gewährt.

b) § 1A GVG erstreckt die in § 18 GVG gewährte volle Immunität auch auf deren Familienmitglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das WÜD geht hierbei erheblich weniger weit. Für Verwaltungs- und technisches Personal, sowie nicht ständig in der Bundesrepublik ansässige Familienmitglieder des Diplomaten gibt es zwar volle strafgerichtliche Immunität, in Zivil- und Verwaltungsrechtssachen jedoch nur Immunität für Handlungen in Ausübung dienstlicher Tätigkeit, sogenannte Amtsimmunität. Bei rein privaten zivilrechtlichen Streitigkeiten wäre dieser Personenkreis im Gegensatz zum GVG, also für die geschädigten Bürger, gerichtlich verfolgbar. Ebenfalls auf die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen beschränkt ist die Immunität des dienstlichen Hauspersonals, also der Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Hausangestellten, Kindermädchen usw., soweit diese nicht ständig in der Bundesrepublik ansässig sind, Artikel 37 Abs. 3 WÜD (= Amtsimmunität). Alle Angestellten, die in einem privaten Anstellungsverhältnis bei Mitgliedern der Mission stehen, genießen nach Artikel 37 Abs. 4 WÜD keine gerichtliche Immunität. Ausnahmen sind jedoch in das Belieben des Empfangsstaates gestellt. Wegen § 19 GVG hat der letztgenannte Personenkreis in der Praxis bisher ebenfalls volle Immunität.

   Das WÜD schränkt das Versagen der Immunität geringfügig ein, indem es darin heißt: „Der Empfängerstaat darf seine Hoheitsgewalt über die Personen nur so ausüben, daß er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert".

c) § 20 GVG wird wegen seiner Verweisungsfunktion auf die wegfallenden §§ 18 und 19 gegenstandslos.

   Außerdem enthält auch die WÜD eine entsprechende Regelung über die sogenannten dinglichen Gerichtsstände (Artikel 31 Abs. 1 a).

Die große Mehrzahl der Bonner Diplomaten verhält sich im Rechtsverkehr mit der deutschen Bevölkerung korrekt. Deshalb sei darauf hingewiesen, daß diese Gesetzesänderung keinen Schritt in Richtung auf eine Einschränkung der diplomatischen Freiheiten in unserem Lande bedeutet, oder gar auf eine einseitige Beschränkung der Immunitätsgepflogenheiten hinausläuft. Es soll lediglich ein eindeutiger Rechtszustand hergestellt werden, der die zahlreichen bisherigen Ungerechtigkeiten zu Lasten nicht weniger Bürger unseres Landes etwas eindämmt. Schließlich entspricht die alleinige Anwendung des WÜD in der Bundesrepublik auch dem konkludent mit der Ratifizierung ausgesprochenen Willen, dieses Übereinkommen in die Tat umzusetzen. Des weiteren sollte nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß deutsche Diplomaten und der dazu gehörende Personenkreis im Ausland in der Regel auch keinen weitergehenden Immunitätsschutz genießen, als den im WÜD niedergelegten. Es ist der Sinn eines solchen internationalen Übereinkommens, allen Diplomaten in allen Ländern die gleichen Rechte und Vergünstigungen zu gewähren. Wenn die §§ 18 ff. des GVG bestehenbleiben, dann besteht diese Gleichheit nicht, ganz abgesehen von den erheblichen und tatsächlichen finanziellen Verlusten der eigenen Bevölkerung, die ihre materiell gerechtfertigten Ansprüche gegen die mit zu weitgehender Immunität ausgestatteten Diplomaten und den dazu gehörenden Personenkreis nicht durchsetzen können.

In der Regel sind es gerade die kleinen und mittleren Angestellten verschiedener ausländischer Missionen, die sich nicht ganz einwandfrei verhalten und mit denen es des öfteren zu finanziellen oder zivilrechtlichen Streitigkeiten kommt, die dann wegen der noch bestehenden zivilrechtlichen Immunität nach dem GVG für die Geschädigten ergebnislos bleiben müssen.

Aus diesen Gründen sollten im Interesse der Rechtssicherheit die §§ 18 bis 20 GVG ersatzlos gestrichen werden.